

zuweichen, liege nicht vor. Gegen den Antrag 3 spreche insbesondere die Erwägung, daß der Ehegatte dem Erblasser in der Regel ebenso nahe stehe wie die Kinder und daß es deshalb nicht richtig sei, den überlebenden Ehegatten nur auf Nießbrauchsrechte zu verweisen. Hierfür könne nicht ausschlaggebend sein, daß sonst die Gefahr bestehe, daß der überlebende Ehegatte in Folge seiner Wiederverheirathung das Vermögen in eine andere Familie bringe, weil dieses Ergebnis auch in Folge anderer Bestimmungen eintreten könne. Gegen den prinzipialen Antrag 4 spreche die Erwägung, daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht richtig sei, wenn die Kinder des Erblassers erst in späteren Jahren das ihnen gebührende Kapital erhielten; ihrer Arbeitskraft und Unternehmungslust würden sonst gerade in den besten Jahren zu enge Schranken der Bethätigung gezogen. Gegen den eventuellen Antrag sprächen die in IV E. 298, 299 dargelegten Gründe.

Die weitere Berathung des §. 1971 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

371. (E. 7423 bis 7444.)

I. Zu §. 1971 lagen noch vor:

1. der Antrag 1 auf E. 471 unter XI;

2. a) der Antrag 8a auf E. 473;

b) hierzu der Unterantrag, den eventuellen Antrag 8a dahin zu fassen:

Der überlebende Ehegatte erhält neben Verwandten der dritten Linie die Hälfte der Erbschaft, es sei denn, daß in der dritten Linie keine Großeltern berufen sind.

Die Hälfte des Ehegatten geht, wenn andere Verwandte als Großeltern und solche vorhanden sind, diesen anderen Verwandten ab.

Der Antragsteller zu 2a erklärte sich mit der Fassung unter 2b einverstanden;

ferner die Anträge:

3. im Abs. 1 zu sagen:

Treffen Großeltern mit anderen Verwandten der dritten Linie zusammen, so erhalten sie die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils; die anderen Verwandten werden durch die Ehegatten ausgeschlossen.

4. im Abs. 1 statt: „wenn Verwandte der zweiten Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile“ zu sagen „wenn Verwandte der zweiten oder dritten Linie“;

im Abs. 3 den Eingang zu fassen:

Ist der überlebende Ehegatte neben einem Verwandten der zweiten oder dritten Linie;

5. a) der Antrag 7 auf E. 473;

b) hierzu der eventuelle Unterantrag, zu beschließen:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu einem Kindesheil, aber nicht zu weniger als einem Vierteltheile, neben nicht gemeinschaftlichen Kindern zu einem Vierteltheile als gesetzlicher Erbe berufen.

6. dem §. 1971 Abs. 3 hinzuzufügen: (vergl. Antrag 5 auf S. 473):

Hat der Erblasser Vermächtnisse oder Auflagen angeordnet, die auf andere Gegenstände gerichtet sind, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er eine Minderung des Voraus durch die Vermächtnisse oder Auflagen auf Grund des Inventarrechts oder eines Pflichttheilsanspruches nicht gewollt hat.

A. Nach dem Entw. ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Linie zu einem Vierteltheile der Erbschaft berufen. Nach dem Antrage 5a soll er ein Kindesheil, aber nicht weniger als ein Vierteltheil der Erbschaft erhalten. Der Antrag 5b will dem Ehegatten das weiter gehende Erbrecht des Antrags 5a nur geben, soweit er mit gemeinschaftlichen Kindern konkurriert; neben nicht gemeinschaftlichen Kindern soll er zu einem Vierteltheil als gesetzlicher Erbe berufen sein. Die Komm. lehnte zunächst in eventueller Abstimmung den Antrag 5b und darauf endgültig den Antrag 5a ab und billigte in diesem Punkte den Entw.

Erbrecht
neben
Verwandten
erster Linie,

Für den Antrag 5a war geltend gemacht: Nach der Auffassung des Volkes stehe der Ehegatte dem Erblasser ebenso nahe wie die Kinder. Es sei daher gerecht, ihm bei der Theilung des Nachlasses ein Kindesheil zuzuweisen; doch müsse der Ehegatte mindestens ein Vierteltheil des Nachlasses erhalten. Ueber letzteren Punkt bestehe kein Streit, der Entw. wolle aber den Ehegatten auch dann auf ein Vierteltheil beschränken, wenn er nur mit ein oder zwei Kindern konkurriere. Diese Beschränkung widerspreche dem Grundgedanken, auf welchem das Erbrecht des Ehegatten beruhe. Sie könne auch zu einer großen Härte gegen den überlebenden Ehegatten führen. Beispielsweise sei häufig das Vermögen der Frau in dem Geschäfte des Mannes festgelegt. Wenn nun der Mann nach dem Tode der Frau gezwungen werden sollte, drei Vierteltheile des Vermögens auszugeben, so könne dies zu einer schweren Schädigung seines Geschäfts, unter Umständen sogar zu seinem Ruine Veranlassung geben. Die Fürsorge für die Kinder rechtfertige eine solche Beschränkung des Ehegatten nicht. Die Strömung der Zeit gehe dahin, den überlebenden Ehegatten möglichst günstig zu stellen. Der Gesetzgeber werde gut thun, ihr auch bei dieser Frage zu folgen. Die Möglichkeit, daß sich der überlebende Ehegatte wiederverheirathe, dürfe nicht gegen die Erweiterung des Intestaterbrechts des Ehegatten angeführt werden. Sie könnte höchstens dazu führen, das Erbrecht des Ehegatten für solchen Fall überhaupt hinfällig werden zu lassen. Das nahe Verhältniß der Ehegatten, welches den inneren Grund für das Intestaterbrecht abgebe, werde durch eine etwaige Wiederverheirathung des überlebenden Theiles nicht berührt.

Zum Antrage 5b war ausgeführt: Wolle man auf den Gedanken des Antrags 5a eingehen, so müsse doch jedenfalls am Entw. für den Fall festgehalten werden, daß der Ehegatte mit einseitigen Kindern des Erblassers konkurriere. Kämen neben einander einseitige und gemeinschaftliche Kinder in Betracht, so müsse zu Gunsten des Ehegatten ein entsprechender Abzug von dem Stammanttheile der gemeinschaftlichen Kinder erfolgen, so daß beispielsweise, wenn neben dem Ehegatten ein einseitiges und ein gemeinschaftliches Kind konkurriere, das einseitige Kind drei Achtel, das gemeinschaftliche Kind ein Vier-

theil und der Ehegatte drei Achtel des Nachlasses erhalten würden. Stiefkinder hätten nach der Anschauung des Volkes und sehr häufig auch in der Wirklichkeit eine ungünstige Stellung. Der Gesetzgeber müsse Sorge tragen, ihnen das Erbtheil ihrer Eltern möglichst zu erhalten. Den gemeinschaftlichen Kindern gegenüber dürfe man dem überlebenden Ehegatten vielleicht ein weiteres Erbrecht einräumen, da bei dessen Tode das Vermögen zu einem Theile wieder an diese Kinder falle. Das Stiefkind verliere aber vollständig denjenigen Theil des Nachlasses, welcher dem Ehegatten ausgekehrt werde; und das würde als große Unbilligkeit empfunden werden.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Der Entw. gehe in der Begünstigung des überlebenden Ehegatten ohnehin über das geltende Recht hinaus; nur das württemberg. Recht stelle den Ehegatten in einiger Hinsicht noch günstiger. Der Antrag 5a sei schon aus diesem Grunde nicht unbedenklich; es sei auf diesem Gebiet eine sprungweise Entwicklung thunlichst zu vermeiden. Auch könne nicht anerkannt werden, daß die Volksanschauung oder die Verhältnisse des Lebens eine über den Entw. hinausgehende Begünstigung des Ehegatten erforderten. Im Gebiete des sächs. B.G.B., welches in diesem Punkte mit dem Entw. übereinstimme, seien, so viel bekannt, Wünsche nach einer Erweiterung der Rechte des Ehegatten niemals laut geworden. Die Möglichkeit, daß der überlebende Ehegatte das ihm zugefallene Vermögen durch eine zweite Heirath in eine ganz andere Familie hineinbringe, dürfe man immerhin nicht außer Betracht lassen. Bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten pflegten in der Regel die Ehegatten für diesen Fall Beschränkungen des Erbrechts festzustellen. Vielfach werde das Vermögen des Erblassers aufgelöst werden müssen zur Befriedigung eines weit gehenden Erbrechts des Ehegatten den Kindern gegenüber und das könne dann namentlich, wenn es sich um Grundbesitz handele, zu großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen. Besonders falle auch ins Gewicht, daß von den Bundesregierungen keine sich für eine Erweiterung des Entw. ausgesprochen habe. Die Regelung des Entw. sei allerdings insofern willkürlich, als sie durchschneide und dem Ehegatten ein für allemal eine bestimmte Quote zuweise. Aber für die Mehrzahl der Fälle werde der Entw. zu richtigen Ergebnissen führen. Die Ehegatten hätten es in der Hand, im einzelnen Falle durch letztwillige Verfügung den besonderen einen besseren Schutz für den überlebenden Ehegatten erfordernden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Demnach verdiene der Entw. den Vorzug.

Keinesfalls dürfe eine verschiedene Behandlung eintreten, je nachdem es sich um einseitige oder gemeinschaftliche Kinder handele. Das würde nicht nur die Durchsichtigkeit und Verständlichkeit des Rechtes erheblich beeinträchtigen, sondern auch der Gerechtigkeit widersprechen. Die Stiefkinder hätten zwar gegenüber den Stiefeltern kein Erbrecht. Aber dafür hätten sie ihren bereits früher verstorbenen Vater oder ihre Mutter beerbt und außerdem seien sie insofern günstiger gestellt, als den Stiefeltern an ihrem Erbtheile keine Nutznießung zustehe. Der Gesetzgeber habe keine Veranlassung zu ihren Gunsten Ausnahmebestimmungen zu treffen.

neben
Verwandten
zweiter Linie,

B. Der Ehegatte soll nach dem Entw. zur Hälfte der Erbschaft berufen werden, wenn Verwandte der zweiten Linie zur gesetzlichen Erbfolge gelangen.

Hiermit stimmen die Anträge überein. Aus der Komm. erhob sich gegen den Satz kein Widerspruch.

C. Verschiedene Vorschläge waren für den Fall gemacht, daß der überlebende Ehegatte mit Verwandten der dritten Linie zusammentrifft. Der prinzipale Antrag 2a und der Antrag 4 schlagen eine einfache, aber radikale Lösung vor. Nach dem prinzipalen Antrage 2a soll der Ehegatte die Verwandten der dritten Linie vollständig ausschließen. Nach dem Antrage 4, welcher dem sächs. B.G.B. entspricht, erhält der Ehegatte die eine Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte wird unter die konkurrierenden Verwandten der dritten Linie nach den Regeln der gewöhnlichen Erbfolge vertheilt. Der Entw. und die anderen Anträge wollen den Fall besonders berücksichtigen, daß Großeltern unter den zur Erbfolge berufenen Verwandten sind. Sind keine Großeltern berufen, so soll der Ehegatte nach dem Entw. und dem Antrag 1, dem eventuellen Antrage 2a und dem Antrage 3 etwaige Seitenverwandte ausschließen und den ganzen Nachlaß erhalten. Konkurriren aber Großeltern, so wird eine verschiedene Lösung vorgeschlagen: Nach dem Entw. erhält der Ehegatte die eine Hälfte des Nachlasses; die andere Hälfte wird nach §. 1968 vererbt. Der Antrag 1 will ebenfalls dem Ehegatten die eine Hälfte des Nachlasses geben und die andere Hälfte nach §. 1968 der Vorl. Zuf.¹⁾ vererben; es ist hierbei zu beachten, daß die neue Fassung von §. 1968 vorausgesetzt ist, wonach auch in der dritten Linie Parentelordnung durchgeführt wird. Der Antrag 3 beruht auf dem Gedanken, daß zunächst die Erbtheile der Großeltern und Seitenverwandten so zu berechnen seien, wie wenn der Ehegatte nicht konkurrierte, und daß dann die Großeltern die Hälfte ihres Erbtheils, die Seitenverwandten ihre ganzen Erbtheile dem Ehegatten abzutreten haben. — Der eventuelle Antrag 2a und der damit übereinstimmende Antrag 2b geben dem Ehegatten die Hälfte des Nachlasses; die andere Hälfte wird unter die Großeltern und Seitenverwandten der dritten Linie vertheilt, aber die Hälfte des Ehegatten zunächst den Seitenverwandten abgerechnet.

neben
Verwandten
dritter Linie,

Die Komm. lehnte den prinzipalen Antrag 2a und den Antrag 4 ab und nahm den eventuellen Antrag 2a in der Fassung des Antrags 2b an; damit erschienen auch die Anträge 1 und 3 erledigt.

Man hatte erwogen: Die Großeltern dem Ehegatten gegenüber vollständig auszuschließen, sei nicht angängig. Den Großeltern sei durchgehends im geltenden Rechte ein Intestaterbrecht, auch im Falle der Konkurrenz eines Ehegatten, eingeräumt. Wennschon letzteres mit dem vom Entw. beseitigten Pflichttheilsrecht im Zusammenhange stehe, so handele es sich doch um eine so alte und eingewurzelte Einrichtung, daß man Bedenken tragen müsse, das Intestaterbrecht der Großeltern ohne Weiteres im Falle der Konkurrenz eines Ehegatten wegfallen zu lassen. Die besondere Stellung der Großeltern kennzeichne sich auch durch die von der Komm. gebilligte Unterhaltspflicht. Zu beachten sei ferner, daß das Intestaterbrecht der Großeltern dem Ehegatten gegenüber immer nur dann in Frage komme, wenn die Eltern des Erblassers verstorben seien.

¹⁾ Dem §. 1968 der Vorl. Zuf. entspricht C. II §. 1803, R.L. §. 1902, B.G.B. §. 1926.

Regelmäßig pflege alsdann das verwandtschaftliche Band ein engeres zu sein, als wenn die Eltern in der Mitte zwischen dem Erblasser und den Großeltern ständen. Man habe namentlich auch an die im Leben nicht seltenen Fälle zu denken, in denen die Enkel nach dem Tode der Eltern im Hause der Großeltern aufgewachsen und erzogen seien. Andererseits werde die Ehe, wenn der eine Theil, während seine Großeltern noch lebten, verstorben sei, in der Regel nur kurze Zeit bestanden haben, so daß das Verhältniß der Ehegatten vielfach noch nicht ein so enges gewesen sei, wie dies nach längerer Dauer der Ehe der Fall sei. Es entspreche also der Billigkeit, wenn man den Großeltern auch neben dem Ehegatten ein Intestaterbrecht einräume. Dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte, daß man thunlichst vermeiden müsse, Vermögen in die Hände einer älteren Generation zu bringen, weil es in dieser weniger nutzbar gemacht zu werden pflege, könne demgegenüber keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Die Seitenverwandten der dritten Linie dem Ehegatten gegenüber besonders zu berücksichtigen, liege dagegen kein hinreichender Grund vor. Unter normalen Verhältnissen stehe der Ehegatte dem Erblasser zweifellos näher als ein Onkel, Nefse u. s. w. Man habe deshalb, wenn keine Großeltern am Leben seien, die Seitenverwandten der dritten Linie dem Ehegatten gegenüber von der Erbschaft auszuschließen und dem Principe der Anträge 1, 2b und 3 den Vorzug zu geben. Allerdings sei zu §. 1968 die Parentelordnung auch in der dritten Linie beschlossen. Indessen sei es nicht nothwendig, diesen Gedanken der formalen Konsequenz zu Liebe auch bei dem §. 1971 durchzuführen, vielmehr sei zulässig, diejenige Lösung zu suchen, welche am Meisten den wirklichen Verhältnissen des Lebens und dem Wesen der Ehe gerecht werde. Für alle einzelnen Fälle vermöge der Gesetzgeber auf diesem Gebiete keine absolut zutreffende Entscheidung zu geben. Es handele sich nur darum, eine Regel aufzustellen, welche unter normalen Verhältnissen zu einem billigen und vernünftigen Ergebnisse führe.

Unter den Anträgen 1, 2b und 3 sei der Lösung des Antrags 2b der Vorzug zu geben, weil dieselbe am Meisten den Prinzipien des Entw. entspreche.

D. Gegen den im Antrag 1 als Abs. 2 des §. 1971 vorgeschlagenen Zusatz (S. 472) erhob sich kein Widerspruch (vergl. §. 1783).

E. Der Abs. 2 des Entw., hinsichtlich dessen die Anträge keine sachliche Abweichungen zeigten, wurde ohne Widerspruch angenommen.

Voraus
des
Ehegatten.

F. Gegen den Abs. 3 des Entw. erhob sich ebenfalls kein Widerspruch. Der Antrag 4, welcher den Eingang abändert, wurde auf Grund des zum Abs. 1 gefaßten Beschlusses (vergl. unter A) zurückgezogen.

Eine Erörterung knüpfte sich an die Frage, wie der dem Ehegatten zu gewährende Voraus inhaltlich zu begrenzen sei. Der Entw. spricht von dem „Haushaltsinventar, welches die Ehegatten in gewöhnlichem Gebrauche gehabt haben“. Nach dem Antrag 1 soll der Ehegatte „die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände“ erhalten. Der Begriff des Voraus ist nach dem Antrag 1 ein weiterer als nach dem Entw.; er umfaßt die häusliche Einrichtung mit, auch soweit sie nicht regelmäßig benutzt wird. Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich mit Familienbildern und Familienerbstücken verhalte. Von anderer Seite wurde hierzu bemerkt: Man werde vielleicht scheiden

können, je nachdem die Bilder zum Schmucke des Hauses bestimmt seien oder die Gegenstände wirklich dem Gebrauche der Ehegatten dienen sollten. Eine feste Grenze lasse sich schwer ziehen. Es komme vielfach auf die Umstände des einzelnen Falles an. Die Komm. schloß sich dem an und entschied sich dafür, die Fassung des Antrags 1 anzunehmen.

Zum Abs. 3 Satz 2 erklärte sich der Antragsteller zu 1 damit einverstanden, daß im Antrag 1 (§. 1971b am Schlusse) das Wort „entsprechende“ eingeschoben werde, so daß der Antrag 1 vollständig mit dem Entw. übereinstimmt. — Die Komm. nahm darauf den Abs. 3 Satz 2 ohne Widerspruch an.

Der Antrag 6 will dem Abs. 3 noch die Auslegungsregel hinzufügen, daß der Erblasser eine Minderung des Voraus durch andere Vermächtnisse oder Auflagen auf Grund des Inventarrechts oder eines Pflichttheilsanspruchs im Zweifel nicht gewollt habe. Der Satz wurde als sachlich richtig bezeichnet, die Komm. vermochte sich aber nicht davon zu überzeugen, daß zu einer solchen Spezialvorschrift ein Bedürfnis vorliege, da der Erblasser nur selten, wenn der Voraus erhebliche Bedeutung habe, Vermächtnisse oder Auflagen so anordnen werde, daß eine Reduzierung überhaupt in Frage komme. — Dementsprechend wurde der Antrag 6 abgelehnt.

II. Es lag ferner der Antrag vor, folgende Vorschrift als §. 1971a aufzunehmen:

Erbrecht der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder beerben den Vater nur zu einem Sechstel des Nachlasses und nur wenn eheliche Kinder nicht vorhanden sind und der Erblasser die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat oder durch gerichtliches Urtheil für den Vater erklärt ist.

Die Komm. beschloß, zunächst die prinzipielle Frage zu erörtern, ob auf den Gedanken des Antrags einzugehen sei, die Einzelheiten aber der etwaigen Spezialberatung vorzubehalten.

Zu Gunsten des Antrags wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Das Erbrecht der unehelichen Kinder ihrem Erzeuger gegenüber sei von so großer sozialer Bedeutung, daß eine sorgfältige Prüfung am Platze sei, ob dasselbe nicht in gewissen Grenzen im B. G. B. anzuerkennen sei. Die in den Mot. V S. 360 gegen das Erbrecht der unehelichen Kinder angeführten Gründe seien nicht genügend und nicht überzeugend. Alles Erbrecht beruhe seinem inneren Grunde nach auf Blutsverwandtschaft. Gehe man hiervon aus, so müsse man anerkennen, daß dem unehelichen Kinde ein natürliches Recht wenigstens auf einen Theil des Nachlasses seines Vaters zustehe. Nach Lage der Verhältnisse sei es nicht angängig, das uneheliche Kind mit dem ehelichen bei der Erbtheilung konkurriren zu lassen. Wohl aber gebühre dem unehelichen Kinde wenigstens dann ein Theil des Nachlasses, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden seien. Das legitimirte uneheliche Kind solle den ehelichen Kindern ganz gleichstehen, dagegen das nicht legitimirte bei der Nachlassvertheilung überhaupt gar nicht in Betracht kommen. Eine derartige Zurücksetzung widerspreche der natürlichen Auffassung und dem gesunden Rechtsgefühl. Das Erbrecht der unehelichen Kinder entspreche für einen sehr großen Theil Deutschlands dem geltenden Rechte. Auch der code civil gebe den unehelichen Kindern in gewissen Grenzen ein

Erbrecht und ebenso sei ein solches in dem ital. und dem span. B.G.B. sowie in den Gesetzen einiger Kantone der Schweiz anerkannt. Es seien keine Uebelfstände hervorgetreten, welche dazu nöthigen würden, das Erbrecht zu be-
seitigen. Dasselbe entspreche durchaus dem Volksbewußtsein. Wenn die un-
ehelichen Kinder nicht allzu häufig zur Erbfolge gelangten, so erkläre sich dies
daraus, daß neben den unehelichen oft eheliche Kinder vorhanden seien und daß
von wohlhabenden Vätern den unehelichen Kindern nicht selten eine Abfindung
gezahlt werde, welche an die Stelle des eventuellen Erbtheils trete. In einzelnen
Fällen möge die Geltendmachung eines Erbanpruchs seitens eines unehelichen
Kindes peinlich empfunden werden. Aber man dürfe hierauf nicht soweit Rück-
sicht nehmen, daß man deshalb den unehelichen Kindern einen Anspruch, der
ihnen vom Standpunkte der Gerechtigkeit gebühre, versage. — In der neueren
Zeit sei man mehr und mehr bemüht, aus menschlichen Gründen die Lage der
unehelichen Kinder, denen nicht nur im Leben der gesellschaftliche Makel ihrer
Geburt anhafte, sondern die auch meistens in sehr traurigen Verhältnissen lebten,
zu verbessern. Die Komm. werde richtig thun, auch auf dem Gebiete des Erb-
rechts eine Fürsorge für die unehelichen Kinder zu bethätigen. Auch von der
Kritik sei mehrfach eine Ergänzung des Entw. im Sinne des obigen Antrags
gefordert worden. Ein Beschluß, welcher den unehelichen Kindern ein Erbrecht
gegen ihren Vater einräume, werde in weiten Kreisen mit Befriedigung auf-
genommen werden.

Von anderen Seiten wurde gegen den Antrag geltend gemacht: Das Erb-
recht beruhe nicht auf der Blutsverwandtschaft, sondern auf der Familie. Das
uneheliche Kind habe aber dem Vater gegenüber keine familienrechtliche Stellung.
Die Einräumung eines Intestaterbrechts an die unehelichen Kinder entspreche
weder dem Volksbewußtsein noch der geschichtlichen Entwicklung des Rechtes.
Es könne anerkannt werden, daß die Lage der unehelichen Kinder eine besondere
Berücksichtigung seitens des Gesetzgebers erheische. Aber diesem Bedürfnisse sei
bereits durch die weit gehende Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs Rechnung ge-
tragen; von Bedeutung sei namentlich auch, daß die Unterhaltspflicht für ver-
erblich erklärt sei. Soweit der Unterhaltsanspruch nicht genüge, werde der
Staat durch andere Maßnahmen helfend und schützend einzutreten haben. Das
Volksbewußtsein erfordere aber durchaus nicht, daß den unehelichen Kindern ein
Erbrecht gegen ihren Vater gegeben werde. Eine solche Regelung würde viel-
mehr dem Rechtsgefühl und den Anschauungen des Volkes widerstreiten. Wenn
der Vater Vermögen habe, so werde meistens dem Kinde eine Abfindung ge-
zahlt; damit betrachte man die Ansprüche des Kindes als erledigt. Da, wo
das geltende Recht dem Kinde ein Erbrecht gebe, sei die Einrichtung keineswegs
eingewurzelt. Wenn ein solches Erbrecht geltend gemacht werde, so geschehe
das meistens nicht sowohl deswegen, weil dies als ein natürliches Recht
empfunden werde, sondern weil der Kläger von kündiger Seite darauf auf-
merksam gemacht sei, daß ihm das Gesetz ein solches Recht gebe. Im All-
gemeinen werde die Geltendmachung des Anspruchs als ein ungehöriges Hervor-
suchen längst erledigter Verhältnisse angesehen. Jedenfalls treffe dies für große
Theile Deutschlands zu. Für die Rechtsauffassung sei charakteristisch, daß im
gem. Rechte die Ansicht, daß den unehelichen Kindern ein Erbrecht gebühre, mehr

und mehr aufgegeben sei; neuerdings sei namentlich auch vom Reichsgericht anerkannt (Entsch. i. Civils. 12 S. 226), daß sich ein dahin gehendes Gewohnheitsrecht nicht gebildet habe. Das Erbrecht sei auch wenig geeignet, die Lage der unehelichen Kinder zu verbessern. Dasselbe werde nur in seltenen Fällen zur Geltung kommen und für das Kind mehr den Charakter eines Lotteriegewinns haben, welcher erfahrungsmäßig fast niemals von wirklichem Nutzen sei. Soweit privatrechtliche Maßnahmen zu Gunsten der unehelichen Kinder in Frage kämen, sei der Schwerpunkt in den Unterhaltsanspruch zu legen.

Andererseits ständen dem Erbrechte der unehelichen Kinder gewichtige Bedenken entgegen. Die angestrebten Vortheile würden immer nur denjenigen Kindern zu Theil werden, bei denen die im Antrag aufgestellten Voraussetzungen vorlägen. Hierbei spiele aber der Zufall eine große Rolle. Die Gefahr falscher Angaben und unrichtiger eidlichen Zeugnisse, welche bei allen Vaterschaftsklagen groß sei, werde noch vermehrt. Man dürfe auch nicht übersehen, daß die bloße Möglichkeit, Erbschaftsansprüche geltend zu machen, häufig dazu führen werde, daß Unfrieden in den Familien hervorgerufen werde. Die Heiligkeit der Familie und die Ruhe des Familienlebens seien von größter Bedeutung. Der Gesetzgeber müsse sich hüten, sie in Frage stellen zu lassen, um den unehelichen Kindern einen seinem wirklichen Werthe nach recht zweifelhaften und geringen Vortheil zuzuwenden. Das Bestreben, den unehelichen Kindern zu helfen, sei ein durchaus richtiges, aber man dürfe nicht das Ziel auf einem verkehrten Wege zu erreichen suchen.

Die Mehrheit der Komm. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend und lehnte es ab, auf die Einzelberathung einzugehen.

III. Zu §. 1972 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist ein gesetzlicher Erbe durch letztwillige Verfügung oder durch Erbverzicht ausgeschlossen, so bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge in gleicher Weise, wie wenn er vor dem Erblasser gestorben wäre.

Der Antrag bezweckt keine sachliche Aenderung. Der Antragsteller war davon ausgegangen, daß der Fall der Ausschlagung durch §. 2042 Abs. 2, der Fall der Erbunwürdigkeitserklärung durch §. 2048 Abs. 1 gedeckt werde.

2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Ist der Ausschluß durch Erbverzicht erfolgt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erbe ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist.

Der §. 1972 wurde sachlich ohne Widerspruch gebilligt, der Antrag 1 der Red.Komm. überwiesen. Den Antrag 2 beschloß die Komm., im Einverständnisse mit dem Antragsteller, bis zur Berathung des §. 2023 zurückzustellen.

IV. Zu §. 1973 lag der redaktionelle Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Wird in Folge des Wegfalls eines gesetzlichen Erben der Erbtheil der zur Erbfolge gelangenden gesetzlichen Erben erhöht, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung

§. 1972.
Wegfall eines
Erben.

§. 1973.
Anwachsung.

der Vermächtnisse, der Auflagen und der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

Der §. 1973 wurde sachlich ohne Widerspruch gebilligt.

§. 1974.

Erbrecht
des Fiskus.

V. Zu §. 1974 lagen die Anträge vor:

1. statt des Abs. 1 zu sagen:

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von der Gemeinde beerbt, welcher er zur Zeit seines Todes angehört hat; schlägt dieselbe die Erbschaft aus, so erbt der Fiskus des Bundesstaats, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat.

und eventuell:

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaats und der Gemeinde beerbt, welchen er zur Zeit seines Todes angehört hat; beide erben zu gleichen Theilen. Schlägt die Gemeinde die Erbschaft aus, so erbt der Fiskus allein.

Ob den Landesgesetzen zu überlassen ist, an Stelle der Gemeinde einen kommunalen Verband zum Erben zu berufen, bleibt der Erwägung für das E.G. (Art. 82) vorbehalten.

2. den Abs. 1 zu fassen:

Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter der ersten bis dritten Ordnung noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist gesetzlicher Erbe der Fiskus des Bundesstaats, welchem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, und, wenn der Erblasser Reichsangehöriger gewesen ist, ohne einem Bundesstaat anzugehören, der Reichsfiskus.

3. dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden derselben zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen.

4. an Stelle des Abs. 1 zu sagen:

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von der Gemeinde beerbt, deren Angehöriger er zur Zeit seines Todes gewesen ist. Hat er keiner Gemeinde angehört oder schlägt die Gemeinde die Erbschaft aus, so erbt der Fiskus des Bundesstaats, in welchem er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder, falls er einen solchen nicht gehabt hat, seinen Aufenthalt gehabt hat.

Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen. Der Anfall der Erbschaft erfolgt mit der Auflage, das Vermögen nach Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten als Fonds für gemeinnützige Zwecke zu verwalten.

Nimmt die Gemeinde die Erbschaft an, so hat die Bestimmung des gemeinnützigen Zweckes durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

im Antrage 2 den letzten Halbsatz

„und wenn der Erblasser Reichsangehöriger . . .“

zu streichen oder im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags dem Antrage 2 hinzuzufügen:

Der Anfall der Erbschaft erfolgt mit der Auflage, das Vermögen als Fonds für gemeinnützige Zwecke zu verwalten.

A. Die Anträge 1 und 4 bezwecken eine prinzipielle Aenderung des §. 1974. Nach dem Entw. soll in Ermangelung anderer Erben der Fiskus den Nachlaß als Erbe erhalten. Beide Anträge wollen dagegen an Stelle des Fiskus die Gemeinde als Erbin eintreten lassen und nur, wenn die Gemeinde die Erbschaft ausschlägt (oder, nach dem Antrage 4, wenn der Erblasser keiner Gemeinde angehört hat), soll der Nachlaß an den Fiskus fallen. Nach dem eventuellen Antrag 1 fällt die Erbschaft zu gleichen Theilen an den Fiskus und die Gemeinde. Erbberichtigt soll diejenige Gemeinde sein, welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat. Nach dem Antrage 4 soll ferner die Verwendung des Reingewinns aus erblosen Verlassenschaften reichsgesetzlich geregelt werden. Die Gemeinde und eventuell der Fiskus haben das Vermögen nach Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten als Fonds zu gemeinnützigen Zwecken zu verwalten, bei den Gemeinden hat die Bestimmung des gemeinnützigen Zweckes durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Zu Gunsten des Erbrechts der Gemeinde wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Das Erbrecht des Fiskus habe sich im röm. Rechte zu einer Zeit herausgebildet, in welcher der Staat und der Herrscher allein die Träger der öffentlichen Interessen gewesen seien. Neuerdings habe sich aber das Verhältniß vollständig geändert. Neben den Staat sei die Gemeinde getreten, welche vom Staate eine große Anzahl der wichtigsten Rechte und Pflichten übernommen habe. Es sei deshalb nicht richtig, die Gemeinde bei der Erbvertheilung zu übergehen. Die natürliche Reihenfolge sei vielmehr die, daß nach der Familie die Gemeinde und nach der Gemeinde der Staat als Erbe einzutreten habe. Nach der heutigen Entwicklung der Verhältnisse stehe der Einzelne der Gemeinde, welcher er angehöre, erheblich näher als dem Staate. Der wahrscheinliche Wille des Erblassers, dem man im Erbrecht eine große Bedeutung beigelegt habe, werde der sein, daß der Nachlaß eventuell eher der Gemeinde als dem Staate zufallen solle. Das Erbrecht der Gemeinde müsse aber auch aus einem anderen Grunde als dringend wünschenswerth bezeichnet werden: die den Gemeinden obliegenden Aufgaben hätten sich in neuerer Zeit erheblich erweitert und vermehrt. Man werde gut thun, auf eine möglichste Vermehrung der Mittel der Gemeinden Bedacht zu nehmen. Die erblosen Verlassenschaften seien hierzu durchaus geeignet. Wie hoch sich derartige Einnahmen belaufen würden, lasse sich allerdings mit Sicherheit nicht angeben. Einen gewissen Anhaltspunkt vermöchten die Summen zu gewähren, welche in dem preußischen Haushaltsetat als Einnahmen aus dem Erbrechte des Fiskus angenommen seien. Im preußischen Etat seien in den Etatsjahren 1880/81 bis 1887/88 als erwartete Einnahmen folgende Summen eingestellt: 82 560 Mark, 89 000 Mark, 91 520 Mark, 101 940 Mark, 67 470 Mark, 70 900 Mark, 120 880 Mark, 122 320 Mark. Durch die beschlossene Einschränkung des Erbrechts der Seitenverwandten werde eine beträchtliche Vermehrung der Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften ein-

treten. Jedenfalls seien die zu erwartenden Beträge so groß, daß, namentlich dann, wenn daraus Fonds gebildet würden, den Gemeinden mit der Zeit eine wesentliche Unterstützung ihrer Thätigkeit zu Theil werden könne. Gegen eine unzweckmäßige Verwendung der ihr zufließenden Einnahmen seitens der Gemeinden gewähre das Aufsichtsrecht der höheren Staatsbehörde den nöthigen Schutz. Das Erbrecht der Gemeinde entspreche den modernen Anschauungen und sei auch in der Kritik von verschiedenen Seiten gefordert worden.

Der Antragsteller zu 4 glaubte den Schwerpunkt darauf legen zu sollen, daß die Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften nicht ohne Weiteres verbraucht würden, derart daß höchstens eine momentane Erleichterung der Steuerzahler erreicht werde, sondern daß sie zu einem Kapitalstocke für gemeinnützige Zwecke angesammelt würden. Es werde dadurch ermöglicht werden, Krankenhäuser und ähnliche gemeinnützige Institute zu begründen. Wenn man diesen Zweck im Auge behalte, könne aus den erblosen Verlassenschaften wirklicher Segen erwachsen, während die jetzt gebräuchliche Form der Verwendung, daß die Einnahmen einfach im Haushaltsetat bei den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben verrechnet würden, als durchaus unzweckmäßig bezeichnet werden müsse. Es sei auch zu hoffen, daß, wenn man besondere Fonds bilde, diese den Anlaß zu weiteren Zuwendungen geben würden, so daß allmählich überall größere Kapitalien angesammelt werden könnten. Deshalb sei, gleichviel ob man die Erbschaft dem Fiskus oder der Gemeinde zuweise, die Art der Verwendung besonders zu regeln.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Was von den beiden Anträgen angestrebt werde, lasse sich nach Art. 82 des Entw. d. G.G. ohne Weiteres im Wege der Landesgesetzgebung erreichen. Es handele sich nur darum, ob man reichsgesetzlich das Erbrecht des Fiskus zu Gunsten der Gemeinden beschränken und die Verwendung der Einkünfte aus erblosen Verlassenschaften regeln solle. Dem ständen gewichtige Bedenken entgegen. Das Erbrecht des Fiskus sei eine uralte Einrichtung, welche der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres beseitigen könne.

Die Einrichtung der Gemeinden sei in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs eine ganz verschiedene. Insbesondere sei auch der Begriff der Gemeindeangehörigkeit ein schwankender. Es könne also die größte Rechtsunsicherheit und Ungleichheit die Folge sein, wenn man einfach der Gemeinde, welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört habe, ein Erbrecht gebe. Aber auch materiell werde eine solche Bestimmung nicht zu einem gerechten Ergebnisse führen. Den Vortheil würden thatsächlich nur einzelne große Gemeinden und solche Ortschaften haben, welche als Wohnsitz für Rentner bevorzugt würden. Gerade den ärmeren Gemeinden, welchen man helfen wolle, werde eine solche Erbschaft äußerst selten zufallen. Auch die Summen, mit denen man zu rechnen habe, seien im Verhältnisse zu den Zwecken, welche man erreichen wolle, äußerst gering. Die Gemeinden, deren Zusammensetzung in der Gegenwart in Folge der Freizügigkeit keine organische mehr sei und welche die aller verschiedenste Bedeutung hätten, seien in vielen Fällen wenig geeignet, für die zweckmäßigste und die gerechte Verwendung solcher Summen zu sorgen. Auch staatsrechtlich sei es nicht unbedenklich, in das Erbrecht des Fiskus

der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen; dem einzelnen Staate müsse überlassen bleiben, wenn ihm eine Erbschaft zufalle, weil der Erblasser in seiner Schutgemeinschaft gestanden habe, den Kreis der Personen zu bestimmen, welchen dies zu Gute kommen solle. Die Verwendung der Erbschaften zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere die Ansammlung von Fonds zu solchen Zwecken, möge an sich ganz zweckmäßig sein. Aber es sei nicht Aufgabe des B.G.B., derartige Fragen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur zu lösen. Die Uebererschüsse aus Erbschaften seien in der Wirklichkeit, wie die angeführten Zahlen aus dem preussischen Etat ersehen ließen, äußerst gering. In der Wirklichkeit handele es sich bei dem Erbrechte der erblosen Nachlässe meist um ein *privilegium odiosum*. Ob es sich verlohne, den großen Apparat einer Fondsverwaltung dafür einzurichten, müsse als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden. Wenn man im §. 42 des Entw. II eine besondere Vorschrift über die Verwendung des dem Fiskus zufallenden Vereinsvermögens gegeben habe, so erkläre sich dies daraus, daß es sich dort um ein Zweckvermögen handele und sich daraus die thunlichste Verwendung des Vermögens zu dem bestimmten Zwecke rechtfertige. Gegen den Antrag 4 spreche endlich noch das staatsrechtliche Bedenken, daß man durch eine solche Bestimmung möglicherweise in das Budgetrecht der Einzelstaaten eingreife. Es sei deshalb besser, sich mit dem Art. 82 des Entw. d. E.G. zu begnügen.

B. Der Antrag 2 ergänzt den Abs. 1 des Entw. dahin, daß, wenn der Erblasser Reichsangehöriger gewesen ist, ohne einem Bundesstaat anzugehören, der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe sein soll. — Der Antragsteller zu 4 bekämpfte den Zusatz, weil der Fall nur äußerst selten vorkommen werde und kein Bedürfnis für eine solche Spezialvorschrift vorliege.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Entw. eine Lücke enthalte und daß es durchaus nicht so ferne liege, daß die Vorschrift häufiger zur Anwendung gelange, sachlich aber sei der vorgeschlagene Zusatz nicht zu beanstanden.

Der Antrag 3 will den Abs. 1 ferner dahin erweitern, daß, wenn der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, der Fiskus eines jeden derselben zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen sein soll. Auch dieser Zusatz wurde bekämpft: die Vorschrift sei überflüssig und kasuistisch. Außerdem sei die im Antrage 3 entschiedene Frage allgemeinerer Natur.

Die Komm. erachtete die Vorschrift sachlich für richtig, auch nicht für selbstverständlich. Namentlich, wenn man den im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz annehme, erscheine es nothwendig, auch in diesem Punkte die im Entw. vorhandene Lücke auszufüllen.

Dementsprechend wurde beschlossen, beide Zusätze aufzunehmen.

372. (§. 7445 bis 7472.)

I. Zu §. 1974 waren noch die Abs. 2 bis 5 zu erledigen, zu welchen folgende Anträge vorlagen:

1. a) die Abs. 2, 3, 4, 5 zu streichen;

b) folgenden Zusatz aufzunehmen:

Schlägt der Fiskus die Erbschaft aus, so hat das Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers (oder Betheiligten) einen Ver-

Schutz
des Fiskus.